

Satzung der Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen "Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt e. V.". Der Sitz der Vereinigung ist Magdeburg. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Aufgabe der Vereinigung ist es,

- die Gemeinsamkeit unter den ehemaligen Mitgliedern des Landtages von Sachsen-Anhalt zu pflegen,
- die Verbindung zwischen ihren Mitgliedern und den Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt zu pflegen,
- mit der Erfahrung ihrer Mitglieder der bundesstaatlichen Ordnung und der parlamentarischen Demokratie in Sachsen-Anhalt und in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung zu dienen.

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen; der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Vereinigung kann jedes ehemalige Mitglied des Landtages sein, sofern es nicht einer Partei angehört hat oder angehört, gegen die ein Parteienverbot gemäß § 21 GG ausgesprochen wurde oder sofern ihm nicht infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist oder sofern ihm nicht durch den Sonderausschuss des Landtages eine Mandatsniederlegung empfohlen wurde.

(2) Die Mitgliedschaft mit allen aus dieser Satzung hervorgehenden Rechten und Pflichten wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand der Vereinigung bedarf.

(3) Die Entscheidung über eine Aufnahme in die Vereinigung trifft der Vorstand durch eine Kontrolle der Ausschließungsgründe in § 3 Abs. 1.

§ 4 Ehrenmitglieder, Förderer

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Aufgabe der Vereinigung besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Förderer kann werden, wer ohne Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 3 die Aufgaben der Vereinigung in wirksamer Weise materiell und ideell fördern will. Förderer können insbesondere Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt werden.
- (3) Hinsichtlich des Erwerbs der Förderereigenschaft gilt § 3 Abs. 2, hinsichtlich der Beendigung der Förderereigenschaft gelten die §§ 6, 7 und 8 sinngemäß.
- (4) Förderer sollen mindestens den satzungsmäßigen Beitrag entrichten.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied der Vereinigung hat den satzungsmäßigen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung schuldhaft in Verzug ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Ausweise, die aufgrund der Mitgliedschaft ausgehändigt wurden, sind mit deren Beendigung zurückzugeben.

§ 7 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Vorstand der Vereinigung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang beim Vorsitzenden der Vereinigung wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als zwölf Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Frist zweimal schriftlich gemahnt wurde und auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung den rückständigen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Der Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss

(1) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Grundsätze der Vereinigung (§ 2) und ihre Satzung verstößt und damit der Vereinigung schweren Schaden zufügt oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert.

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines satzungswidrigen Verhaltens oder sonstiger Ausschlussgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt.

(2) Die Förderer nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- 1) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- 3) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- 4) Entlastung des Vorstandes,
- 5) Wahl des Vorstandes,
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 7) Wahl von drei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der Stellvertreter,
- der Schriftführer,
- der Schatzmeister und
- drei Beisitzer.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- 1) Erledigung der sich aus der Zielsetzung der Vereinigung ergebenden Aufgaben,
- 2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- 3) Aufstellung des Haushaltsplanes der Vereinigung und Erstellung der Jahresrechnung.

§ 14 Vertretung der Vereinigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende,
- der stellv. Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Schatzmeister.

Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 15 Verfahrensordnung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist und in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§ 16 Durchführung von Wahlen

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer der Legislaturperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt gewählt. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern, die innerhalb einer Legislaturperiode des Landtages durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt werden, endet ebenfalls mit Ablauf der regelmäßigen Wahlzeit.
- (2) Der Vorsitzende wird geheim durch Stimmzettel gewählt.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied der Versammlung dies beantragt.
- (4) Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen sind, sind ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Beisitzer zum Vorstand zu wählen sind, so sind die Bewerber mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt. Wird diese Stimmzahl nicht von allen Bewerbern erreicht, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Bewerbern statt; hierbei genügt die einfache Mehrheit. Diese kann offen stattfinden. Mit Stimmzettel wird gewählt, wenn die Zahl der Bewerber größer als die Zahl der zu wählenden Beisitzer ist.
- (5) Ist bei den Wahlen zum Vorstand eine Entscheidung zwischen Bewerbern mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl, hierbei genügt die einfache Mehrheit.
- (6) Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 17 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern zugestellt.

§ 18 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung 30 Tage vorher einberufen werden. Der Vorstand muss 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist mindestens 3 Tage. Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich beim Vorsitzenden der Vereinigung vorliegen.

Antragsberechtigt sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) jedes Mitglied.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung

Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder bei Zulässigkeit schriftlicher Willenserklärung. Im Falle der Auflösung der Vereinigung ist das vorhandene Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden. Der Verwendungsbeschluss ist erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes auszuführen.

§ 21 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung bedarf eines mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 15.11.2010 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 30.03.1995 außer Kraft.

Magdeburg, 15.11.2010


Vorsitzender